



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Stadt Nürtingen

Rathaus

Oberbürgermeister Dr. Johannes Fridrich

Marktstraße 7

72622 Nürtingen

Vorab per E-Mail

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

---

Jürgen Resch  
Tel. +49 (0) 30 2400867-10  
Fax +49 (0) 30 2400867-19  
resch@duh.de  
www.duh.de

---

27. Januar 2025

## Lärmbelastung Nürtingen – Unser Antrag auf Erstellung eines Lärmaktionsplans der 4. Runde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Lärm ist nach Luftverschmutzung die zweitgrößte umweltbedingte Ursache für Gesundheitsprobleme in Deutschland. Unter den Lärmquellen ist nach Angaben des Umweltbundesamtes der Straßenverkehr – vor dem Flug- und Schienenverkehr – die mit Abstand dominanteste: Drei Viertel der Menschen in Deutschland werden durch Straßenverkehrslärm gestört oder gar belästigt. Auf Grundlage der zum 30. Juni 2022 veröffentlichten Lärmkarten, die die Belastung mit gesundheitsschädlichem Straßenverkehrslärm aufzeigen, waren **bis zum 18. Juli 2024** Lärmaktionspläne zu überprüfen und zu überarbeiten. Mit dem 18. November ist sogar bereits die Frist zur Übermittlung der Lärmaktionspläne an den Bund verstrichen. Rein vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die fristgerechte Erstellung der Lärmaktionspläne nicht nur im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädlichem Lärm von maßgeblicher Bedeutung ist, sondern die EU-Kommission aufgrund fehlender und mangelhafter Lärmaktionspläne bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat.

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) sollte der durchschnittliche Lärmpegel tagsüber 53 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten, um gesundheitliche Risiken wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen und kognitive Beeinträchtigungen zu minimieren. Laut aktueller Lärmkartierung sind in Nürtingen ganztägig 8.305 Menschen nachweislich gesundheitsschädlichen Lärmpegeln ausgesetzt.

Wir beantragen daher, den für Nürtingen geltenden Lärmaktionsplan unverzüglich so zu verabschieden, dass dieser basierend auf der aktuellen Lärmkartierung die erforderlichen Maßnahmen enthält, um im gesamten Stadtgebiet gesundheitsschädliche Auswirkungen durch Verkehrslärm zu verhindern, beziehungsweise sie zu mindern und den Schutz ruhiger Gebiete sicherzustellen.

Zur Bescheidung des Antrags dem Grunde nach setzen wir Ihnen eine Frist bis zum

**Donnerstag, den 27. Februar 2025.**

Sollten Sie keine schnellstmögliche Verabschiedung des Lärmaktionsplans beschließen wollen oder einen Lärmaktionsplan beschließen, der nicht die notwendigen Maßnahmen zur deutlichen Reduktion der Zahl von gesundheitsschädlichem Lärm betroffener Personen enthält, behalten wir uns eine gerichtliche Durchsetzung einer rechtskonformen Lärmaktionsplanung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch

Bundesgeschäftsführer